# Kreis Mettmann Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

71. Jahrgang

Nr. 13

Samstag, den 30. Mai 2015

# **Inhaltsverzeichnis**

Seite 26 Kreissparkasse Düsseldorf Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

ZVB Erholungsgebiet Ittertal Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das

Haushaltsjahr 2015

# **Amtsblatt**

# Kreissparkasse Düsseldorf

#### Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt: 29767505 neu: 3001121627

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. Mai 2015

Der Vorstand der Kreissparkasse Düsseldorf

# Zweckverband

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen vom 18.09.2012 (GV NRW S. 421 bis 438), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal am 09.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der voraussichtlich anfallende Erträge und entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 62.234 Euro dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 59.055 Euro

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

64.089 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

laufender Verwaltungstätigkeit auf

54.554 Euro

0 Euro

den Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 10.900 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 21.800 Euro

festgesetzt.

#### **8** 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § :

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 Euro

festgesetzt.

#### § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

#### § 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2015 abweichend von den Regelungen der Verbandssatzung wie in den Vorjahren abgesenkt und auf insgesamt 35.854,40 Euro

festgesetzt

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeiträge erhoben:

 Stadt Haan
 9.781,08 €

 Stadt Hilden
 13.036,66 €

 Stadt Solingen
 13.036,66 €

 Summe:
 35.854,40 €

#### § 7

Der Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal hat keinen Stellenplan, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind und eine Aufwandsentschädigung erhalten.

#### § 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen:

- Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist auf Kostenträgerebene in Bezug auf die erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen.
- Innerhalb des Produktes werden alle Aufwendungen gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- c) Innerhalb des Produktes werden alle Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst.
- d) Über den Haushaltsansatz hinaus gehende zweckgebundene Erträge (Mehrerträge)/Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen entsprechend der Zweckbindung bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen.
- e) Mehraufwendungen bei Konten für Zinsaufwendungen Kontengruppe 551 – und Konten für Abschreibungen - Kontengruppe 57 – gelten grundsätzlich als unerheblich.

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 12.12.2014. Mit Datum vom 28.04.2015 hat der die Bezirksregierung Düsseldorf die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (AZ.: 31.02.01-ZV\_Ittertal-53).

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 20. Mai 2015

Birgit Alkenings Verbandsvorsteherin